Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/28 88/06/0078

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1988

Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg
L82005 Bauordnung Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauPolG Slbg 1973 §7 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Weder der Bestandnehmer noch der Inhaber eines Vorkaufsrechtes sind Nachbar in einem Baubewilligungsverfahren; sie haben keine Parteistellung.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer RechtsnachfolgerBaurecht Mieter Bestandnehmer Gewerbebetrieb

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988060078.X01

Im RIS seit

13.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at